



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 2. Mai.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 694. (2) Nr. 10116.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät wird die Ausfuhr oder der Transport von Pferden und der Pferdedurchtrieb nach dem Auslande, über die nicht an die deutschen Bundesstaaten stoßende Zoll-Linie des vereinigten Zollgebietes, bis auf Weiteres verboten. — Dieß wird hiermit in Folge eines Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 21. April 1848 mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch der Transport von Pferden nach den abgetrennten, in offenem Auf- ruhr gegen die k. k. Regierung befindlichen Theilen des lombardisch-venetianischen Königreiches, oder durch dieselben nach anderen italienischen Staaten untersagt wird. — Laibach am 26. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 657. (3) Nr. 8321.

G u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat in Folge ein- gelangter hohen Hofkanzleidecrete vom 18. und 20. März l. J., 3. 4786 und 7985, am 26. Jänner und am 18. Februar l. J., im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegienpatentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem John Haswell, Director der Maschin-fabrik der Wien-Sloagnitzer Eisenbahn-Gesellschaft, wohnhaft in Wien, Bieden, Nr. 953, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Rauchfänge an Locomotiv-Dampfschiff- und stehenden Dampfmaschinen-Kesseln, wodurch eine größere Verdampfung und Cripurung an Brenn- stoff erzielt werde. — 2) Dem Anton Sa- tori, bürgerl. Vergolder und Privilegiumsbes-itzer, und dem Antoa Wierer, bürgerl. Gold- und Korallen-Arbeiter, beide wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 282, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbes- serung in der Erzeugung aller Gattungen gal- vanoplastischer Arbeiten. — 3) Dem Johann Knoll, Schneidermeister, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 112, für die Dauer von ei- nem Jahre, auf die Erfindung eines Haar- wuchsmittels. 4) Dem Stephan Amman, Privatier, wohnhaft in Wien, Alsergrund, Nr. 323, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung einer eigenthümlichen Seifengattung, welche sich durch Güte und Wohlfeilheit besonders auszeichne. — 5) Dem Jacob Krämer, bür- gerl. Spengler, wohnhaft in Wien, Jäger- zeile, Nr. 55, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Er- zeugung aller Gattungen Knöpfe ohne Dehr, wodurch dieselben mit oder ohne Ueberzug, ohne Nadel und Zwirn mittelst einer eigenen Vorrich- tung an jedem dehnbaren Stoffe oder Kleidungs- stücke schnell und dauerhafter, als andere Knöp- befertiget, und ohne Verletzung des Stoffes von demselben wieder nach Belieben los ge-
macht werden können. — 6) Dem Israel Zei- teleß, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Breitenfeld, Nr. 15, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Holz- waren-Erzeugung, wodurch dieselben wasser- dicht gemacht werden. — 7) Dem Wilhelm Kämpfner, Bürger und Vergolder, wohnhaft in Graz, dritte Sackgasse, Nr. 279, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines aufrecht stehenden Schirmes mit Gewicht, „Central-Schirm“ genannt, welcher als Ofen-, Licht- und Bettschirm diene, nie umfallen könne, und wobei die breiten Füße gänzlich erspart werden. — 8) Dem Leclairre, Director der Zinkweiß-Gesellschaft in Brüssel, wohnhaft in Brüssel, (durch Louis von Drth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens in der Fabrikation, Anwendung und Auffammlung des Zinkweißes und verschie- dener anderer Farben, deren Basis weder Blei noch Kupfer ist. — 9) Dem Joseph Jüttner, Agent, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Er- findung: 1. in der Art und Weise, die schnelle Bewegung der Eisenbahn-Trains, so wie auch der Wagen auf gewöhnlichen Straßen, durch Reibung entweder an den Rädern oder Achsen, oder an beiden zugleich zu hemmen; 2. in der Construction oder Form der Verbindungsketten, und 3. in der Form und Anwendung der Federn. — 10) Dem Joseph Eugen von Nagh, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 854, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines Appara- tes, wodurch die Emporhebung einer beliebigen Menge Wassers auf eine beliebige Höhe ver- möge des geringsten Aufwandes an bewegender Kraft, z. B. des Dampfes oder der comprimir- ten Luft, und die Benützung dieser verfügbaren Masse Wassers ohne erheblichen Verlust an der also erhaltenen Kraft bewirkt werde, welcher Apparat in Verbindung mit einem höchst einfa- chen Nebenapparate augenblicklich einen luftlee- ren Raum erzeuge. — 11) Dem Hermann Seidner, Kaufmann, wohnhaft in Pesth, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbes- serung im Brücken- und Viaductenbaue, wo- durch Brücken und Viaducte auf Bögen von Gußeisen gebaut werden, ohne Schiffe und Pfeiler zu benöthigen. — 12) Dem A. M. Pollak, k. k. priv. Fabrikant, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 718, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesse- rung in der Erzeugung aller Gattungen Kinder- spielwaren. — 13) Dem Ludwig Ritter von Bohr, Eigenthümer der k. k. landesbesugten Compressions-Bleiröhren- und Bleiwalzwerks- Fabrik in Kottinabrunn, wohnhaft in Kottin- brunn in Niederösterreich, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Bleiröh- ren-Streckmaschine und eines damit verbunde- nen Verfahrens, um nicht nur alle Gattungen von feinen Bleiröhren auf eine ganz neue Art zu walzen, und dieselben besser und billiger als bisher zu erzeugen, sondern auch die zu electri- schen Leitungen bestimmten Drähte dergestalt mit Bleiröhren zu überziehen, daß der Leitungs- draht von den Letzteren fest umschlossen, voll- kommen isolirt und gegen jeden Elementar-Ein- fluß von außen geschützt sey. — 14) Dem Ale-

xander Laferost, Handschuhmacher, wohnhaft in Mailand, al corso del duomo Nr. 992, (durch Dr. Horniker, Hof- und Gerichts-Ad- vocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfin- dung und Verbesserung eines Mechanismus zum Zuschneiden der Handschuhe. — 15) Dem Tho- mas Butler, Werkmeister, wohnhaft in Wöl- lersdorf bei Wiener-Neustadt, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung des Ver- fahrens bei der Galvanisation des geschlagenen Eisens, gewalzten Bleches und Gußeisens. — Laibach am 6. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

3. 687. (2) Nr. 9709.

V e r l a u t b a r u n g.

Um die k. k. Beamten in die Kenntniß zu setzen, unter welchen Bedingungen sie um Offiziers- stellen bei dem sich bildenden Corps der Wiener Freiwilligen werben können, wird gegenwärtig ein Auszug aus der dießfalls vom hohen k. k. Kriegs- ministerio unterm 9. d. M., Nr. 102/M. R., G., erlassenen Instruction zur allgemeinen Kunde ge- bracht. — Vom k. k. illyr. Gubernio. Laibach am 23. April 1848.

Carl Kav. Raab,
k. k. Gubernial-Secretär.

A u s z u g

aus einer Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes ddo. 9. April 1848, Nr. 102/M. R., G. — 1) Die Affentirung der Freiwilligen erfolgt auf die Kriegsdauer, d. i. auf die von Sr. Majestät dem Kaiser nachträglich bestimmt werdende Zeit des Bedarfes, nach Ablauf welcher die allgemeine Entlassung derselben einzutreten hat. — 2) Nach Maßgabe der bereits vorhandenen Zahl Gewor- bener sind aus demselben 2, 3 oder 4 selbstständige Bataillons, unter der Benennung: „1., 2., 3. Bataillon der Wiener Freiwilligen,“ zu errichten. Die Stärke und Formation derselben ist gleich der eines Bataillons Landwehr mit 6 Compagnien, auf dem vollen Kriegstande, an Offizieren, Chargen und Gemeinen. — 3) Die Besetzung der Comman- danten und Offiziersstellen wird verfügt: a) durch die Uebernahme aus der activen Armee mit etwaiger gleichzeitiger Beförderung; b) durch die Wieder- anstellung aus dem Pensionsstande in der beklei- denden Charge, ohne Rücksicht auf die Classifica- tion des Individuums bei vorhandener wirklicher Dienstauglichkeit; c) durch Eintritt von mit Bei- behalt des Charakters quittirten Offizieren in ihrer Charge; endlich können auch d) Unterlieutenants- stellen zu G. an k. k. Beamte, ehemalige unter Ablegung ihres Charakters quittirte Offiziere, je- doch mit Berücksichtigung ihrer früheren Conduite und der Art ihrer Entlassung, endlich an geeignete Cadeten und Feldwebels der Linie vergeben werden. Die Ernennungen der Offiziere behält sich aber auch über, vom A. unverweilt einzusendende Vor- schläge, das Kriegsministerium vor. — Den nach Punct a) aus der activen Armee in die Freiwilligen- Bataillons übertretenden Stabs- und Oberoffiziere bleibt der Rücktritt in die Linie mit Belassung

ihrer eventuellen neu erlangten Charge reservirt. — Für die 3 letzteren Kategorien gilt die active Anstellung der Offiziere nur für die obbenannte Dauer des Bedarfes, nach deren Ablauf sie ohne weitere Prorogative in ihre früheren Verhältnisse rückkehren. — Jedoch haben die Offiziere aller Kategorien, im Falle sich während der Militär-Dienstzeit zugezogener Invalidität, den Anspruch auf die normalmäßige Pensionirung nach dem erlangten Grade und nach Umständen jene ad c) auf den Beibehalt des Offizier-Charakters. — 4) Die Chargen, Unteroffiziere, Gefreite, Tambours und Zimmerleute sind theils aus den hiezu geeigneten Freiwilligen selbst, und nach weiterem Bedarf durch Transferirung und Beförderung aus den hienlands zunächst gelegenen Infanterie-Regimentern zu besetzen, wobei auf die Auswahl tüchtiger Abrichter und vorzüglich der geschäftsführenden Feldwebels, mit Rücksicht auf das den letzteren zukommende, unter den eintretenden Verhältnissen erschwerte Schreib- und Berechnungsfach die erforderliche Aufmerksamkeit zu wenden ist. — 5) Die Bekleidung der Mannschaft erfolgt nach Art der Jäger, Hüte à la Corse, die Röcke und Pantalons, da die erforderlichen Vorräthe von hechtgrauen Luchern nicht vorhanden sind, von armeegrauer Farbe mit grasgrünen Aufschlägen und Paspoils; die Adjustirung der Offiziere besteht, mit Ausschluß jeder anderen Parade-Uniform, in dem für die Infanterie vorgeschriebenen armee-grauen Compagne-Frock, grasgrüner Egalisirung, gelben Knöpfen und der Hut mit schwarzem Federbusch. Sie tragen Säbel und Feldbinde; den aus der Linie Eintretenden wird gestattet, ihre bisherigen Kleider einstweilen fortzutragen. — 6) Die Freiwilligen-Bataillons werden mit brauchbaren Infanterie-Feuerschloßgewehren bewaffnet, welche, so wie die Munition, aus dem Artillerie-Zeugamte abzufassen sind. — 7) Die Abrihtung und das Exerciren ist nach dem Infanterie-Reglement mit möglichstem Eifer zu betreiben, und gleichmäßig auch auf die Einführung und Befestigung der Disciplin und des Dienstganges nach den Grundsätzen unseres Reglements hinzuwirken; hinsichtlich der Ausübung der Disciplinar-Befugnisse treten die bei der Armee bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit. — 8) Offiziere, Stabspartheien, Unteroffiziere, Privatdiener und Fournierschützen beziehen die Gehälter nach der für die Infanterie bestehenden Ausmaß, die Gemeinen, Tambours und Zimmerleute die Löhnung von 6 kr. — Den aus dem Pensionsstande in die Bataillons übernommenen Offizieren wird ein Feldequipirungsbeitrag von 60 fl. bewilliget. Jene Freiwilligen, welche während der Dienstleistung realinvalid und bürgerlich erwerbsunfähig werden, haben Anspruch auf die normalmäßige Invaliden-Versorgung.

3. 712. (1) Nr. 801 p.

K u n d m a c h u n g.

Vom hohen Ministerium des öffentlichen Unterrichtes ist unterm 22. I. M., 3. 2833/273, nachstehender Erlaß herabgelangt, welcher im Nachhange zur hierortigen Kundmachung vom 10. April I. J., 3. 654 p., mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß gleichzeitig die erforderlichen Weisungen an die bisherigen Gymnasial-Directoren und Vicedirectoren, so wie auch an die betreffenden Gymnasial-Präfecten erlassen werden. — Laibach am 27. April 1848.

„Im Nachhange zu meinem Erlasse vom 6. d. M., 3. 22, finde ich in Betreff der Gymnasien folgende Verfügungen zu treffen:“

Da durch meine provisorische Verfügung vom 6. April d. J., 3. 22, die Leitung des Studienwesens bei den Gymnasien ebenfalls an den Lehrkörper unter der Leitung des Gymnasial-Präfecten übertragen wird, so ist dadurch die Wirksamkeit der Local- und Landes-Gymnasial-Direction aufgehoben. — Die bei den Gymnasial-Directionen befindlichen Amtsacten sind, nach Verschiedenheit ihres Inhaltes, theils an das Landespräsidium, theils an die Präfecte der betreffenden Gymnasien abzugeben. — Bei Erledigung einer Lehrerstelle

hat der Präfect desjenigen Gymnasiums, an welchem die Stelle erlediget ist, und bei Erledigung einer Gymnasial-Katechetenstelle das betreffende Ordinariat den Concur auszu schreiben. — Bis zur Erscheinung eines neuen Normal hat die Concurfragen der Präfect am k. k. akademischen Gymnasium zu entwerfen. — Den Vorschlag zur Wiederbesetzung einer erledigten Lehrerstelle hat der Präfect im Einverständnisse mit dem Lehrpersonale desjenigen Gymnasiums, wo die Lehrerstelle zu besetzen ist, durch das Landespräsidium an das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes zu erstatten. — Für die Besetzung einer Präfectenstelle hat das Landespräsidium den Concur auszu schreiben und den Vorschlag zu deren Wiederbesetzung zu machen. — Die Elaborate der concursartigen Prüfungen sind von dem Lehrpersonale und dem Präfecte des akademischen, oder nach Befund des Landespräsidiums eines andern k. k. Gymnasiums zu beurtheilen, und durch das Landespräsidium hieher gutächtl. vorzulegen. — Bei Besetzung der Gymnasial-Katechetstellen haben, wie bisher, die betreffenden Ordinariate die Fragen zu entwerfen, die Concurprüfung abzuhalten, und den Besetzungsvorschlag im Wege des Landespräsidiums zu erstatten. — Die Jahresberichte über den Zustand der Gymnasien haben die Präfecte, mit Zuziehung des Lehrpersonals, wobei jedoch die allfälligen Bemerkungen über das Lehrpersonale dem Präfecten vorbehalten bleiben, an das Landespräsidium einzusenden, wo sie gesammelt und dann gutächtl. vorgelegt werden. — Dem Zustandsberichte ist auch eine gedruckte Classification beizufügen, wogegen aber die bisher übliche Vorlage der Prüfungsacten zu unterbleiben hat. — Die bisher üblich gewesene Visitation der Gymnasien durch den Provinzial-Gymnasial-Director hat zu unterbleiben. Sollte in außerordentlichen Fällen die Untersuchung eines Gymnasiums nothwendig erscheinen, so hat das Landespräsidium einen Gymnasial-Präfecten der Provinz oder einen anderen Mann von Sachkenntniß und Vertrauen abzuordnen.“

3. 675. (2) Nr. 9039.

K u n d m a c h u n g.

An der hiesigen k. k. Normalhauptschule ist die Stelle eines Lehrers der 2. Classe, mit welcher der Gehalt jährlicher Vierhundert Gulden Conv.-Münze aus dem krainischen Normalerschulфонде verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Bewerber um dieselbe haben ihre eigenhändig geschriebenen, an dieses Gubernium stylisirten Gesuche, welche mit den Beweisen über Alter, Religion, Moralität, Befähigung zum Lehrfache an Hauptschulen, bisherige Dienstleistung und Sprachkenntnisse, insbesondere über die Kenntniß der krainischen Sprache zu belegen sind, bis 20. Mai 1848 bei dem hiesigen fürstbischöflichen Consistorium zu überreichen und darin anzugeben, ob und mit welchem Lehrindividuum an der hiesigen Normalhauptschule, dann in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind. — Laibach am 14. April 1848.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 685. (2) Nr. 7478.

C i r c u l a r e.

Zu Folge der Anordnung des hohen k. k. Gubernial-Präsidiums vom 20. d. M., 3. 735 p., wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß rücksichtlich der Wahlen für Abgeordnete zur Beschickung der deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M., im Laibacher Kreise nachbenannte Hauptbezirke bestimmt worden sind, als: 1) Der Bezirk der Prov.-Hauptstadt Laibach, bestehend aus dem Laibacher Magistrats-Bezirk mit 19,063 Seelen. dem Bezirke Umgebung Laibachs 23,233 „ „ Decanate Oberlaibach 21,781 „ 63,077 Seelen.

Wahlort: die Provinzial-Hauptstadt Laibach. — 2) Wahlbezirk Krainburg, wird gebildet durch den Bezirk Krainburg mit 27,328 Seelen.

durch den Bez. Laib	mit 26,000 Seelen.
„ „ „ Radmannsdorf	20,000 „
„ „ „ Kronau	6323 „

79,960 Seelen.

Wahlstation: Stadt Krainburg. — 3) Wahlbezirk Stein; dahin gehört der Bezirk Ponovitsch mit 15,089 Seelen.	
der Bezirk Münkendorf	19,313 „
„ „ Egg u. Kreutberg	12,962 „
„ „ Neumarkt	5966 „
„ „ Flödnig	5651 „

58,981 Seelen.

Wahlstation: Stein. — K. K. Kreisamt Laibach am 23. April 1848.

3. 700. (2) Nr. 221 p., ad 7659.

V e r l a u t b a r u n g.

Mit Beziehung auf die mit Druck verlaubliche Kundmachung des hochlöblichen k. k. Guberniums vom 17. d. M., 3. 714, wird es hiemit allgemein bekannt gegeben, daß für die Wahl des einzigen, auf den Adelsberger Kreis entfallenden Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M. und eines Stellvertreters, der Markt Adelsberg als Wahlort des Hauptwahlbezirkes bestimmt wurde, und diese Wahl daselbst am 5. Mai I. J., um neun Uhr Vormittags, vorgenommen werden wird. — Alle Jene, welche als Wahlcandidaten für diesen Wahlbezirk auftreten wollen, werden eingeladen, sich dafür in Bewerbung zu setzen, und ihre dießfällige Erklärung noch bei guter Zeit, mit Angabe ihres Wohnortes, Standes und Alters an den Kreisamtsvorsteher einzulegen. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 23. April 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 688. (2) Nr. 3078.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Laibacher Sparrasse, durch Dr. Wurzbach, die executive Feilbietung der zur Jacob Blutschen Verlassmasse gehörigen Realitäten, nämlich: a) des in der Carlstädtervorstadt sub Cons. Nr. 6 liegenden Hauses, sammt An- und Zugehör, geschätzt auf 2873 fl. 55 kr.; b) des in Illovza gelegenen Gemein-Antheiles Urb. Fol. 2101, Rect. Nr. 1602, mit der darauf befindlichen Horse, geschätzt 538 fl.; c) des in Illovza sub Mappae Nr. 217 liegenden Gemein-Antheiles, geschätzt 29 fl. 25 kr., wegen aus dem Urtheile ddo. 30. December 1817, zugestellt 11. Jänner 1818, schuldigen 700 fl. c. s. c., bewilliget, und hizu die Feilbietungstermine auf den 22. Mai, 3. Juli und 7. August 1848, Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beifügen bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der 1. noch 2. Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, dieselben bei der 3. auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Bemerkten verständiget, daß die Schätzung und die Licitationsbedingungen bei der unterstehenden Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden, wie auch beim Dr. Max. Wurzbach, Vertreter der Executionsehrer, eingesehen werden können.

Laibach am 4. April 1848.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 666. (3) Nr. 2253.

K u n d m a c h u n g.

Am 12. Mai d. J., Vormittag um 9 Uhr, wird hieramts die Minuendo-Licitation wegen Conservirung und Beschotterung des Congressplatzes und der untern Gradischa-Straße abgehalten werden. — Wozu Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der dießfällige Kostenbetrag auf 220 fl. 16 kr. veranschlagt ist. — Stadtmagistrat Laibach am 20. April 1848.